



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 36. Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage (Runderlaß vom
4.12.31).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Äußerer Schutz der Sonn- und Feiertage

RdErl. d. MdI. v. 4. 12. 1931 — I f 651/6.

(MBlV. S. 1217.)

Mit der aus der Anlage [vgl. *lfd.* Nr. 37] ersichtlichen Polizeiverordnung, die am 15. Dezember 1931 unter Fortfall aller bisherigen Landespolizeiverordnungen in Kraft tritt, ist nur der äußere Schutz der Sonn- und Feiertage einheitlich für das ganze Land geregelt. Grundsätzlich unberührt geblieben ist dagegen das nicht in allen Landesteilen gleiche materielle Feiertagsrecht. Da über dieses nicht immer Klarheit besteht, so wird eine die Übersicht erleichternde Zusammenstellung der geltenden Bestimmungen demnächst veröffentlicht werden. Unberührt bleiben endlich auch die bestehenden Vorschriften über Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe einschließlich des Handelsgewerbes.

Die Neuregelung bezweckt, veraltete und unzeitgemäße Beschränkungen zu beseitigen und einen vernünftigen Ausgleich zwischen religiösen Anschauungen und Empfindungen sowie zwingenden praktischen, namentlich sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gegenwart herbeizuführen. Der allgemeine Sonn- und Feiertagsschutz bleibt unter besonderer Berücksichtigung der nunmehr einheitlich bestimmten Hauptzeit des Gottesdienstes bestehen. Besonderen äußeren Schutz durch Beschränkung öffentlicher Veranstaltungen verschiedener Art genießen in Zukunft nur noch der Karfreitag, der Buß- und Betttag, der Totensonntag, der Vorabend des Weihnachtsfestes, der Donnerstag und der Sonnabend der Karwoche, wobei das Maß des Schutzes der verschiedenen Bedeutung der Tage entsprechend verschieden gestaltet ist. In Fortfall gekommen sind die früheren besonderen Beschränkungen für die ersten Tage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes und für die übrigen Tage der Karwoche. Die Einschränkung des äußeren Schutzes des Bußtags und des Totensonntags gegenüber den früheren Vorschriften und der strengeren Karfreitagsregelung darf nicht zu einer Preisgabe des Schutzes führen. Vielmehr haben sich die Pol.-Behörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu vergewissern, daß der ernste Charakter der betreffenden Veranstaltungen auch in ihrer äußeren Aufmachung und Ankündigung gewahrt bleibt. Die Gestaltung von Ausnahmen von den vorgesehenen Verboten und Beschränkungen durch die Landespol.-Behörden muß zwar für unvorhersehbare Fälle vorbehalten bleiben. Doch ist die Frage, ob ein besonders dringendes Bedürfnis in einem Einzel-

falle vorliegt, stets genau zu prüfen. Die Erteilung allgemeiner Befreiungen von den Vorschriften ist ausgeschlossen.

Von der Androhung eines Zwangsgeldes ist abgesehen worden, da Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bedroht sind (§ 366 Ziff. 1 StGB. in Verbindung mit Art. I und XIV Abs. 3 der VO. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. 2. 1924, RGBl. I S. 44, und § 2 der Zweiten VO. zur Durchführung des Münzges. v. 12. 12. 1924, RGBl. I S. 775).

Als Stelle, die gemäß § 5 Abs. 2 b darüber zu befinden hat, ob Lichtspielvorführungen sich wegen ihres religiösen oder weihevollen Charakters zur Aufführung am Karfreitag eignen, wird die Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, bestimmt. Diese stellt über die erfolgte Anerkennung eines jeden Bildstreifens ein schriftliches Zeugnis aus, dessen Vorlage die Pol.-Behörden zum Zwecke der Prüfung fordern können. Wegen der Form des Zeugnisses wird demnächst noch besondere Mitteilung ergehen.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage.

Polizeiverordnung

37

über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage.

Vom 23. 11. 1931 (GS. S. 249)*).

Auf Grund der §§ 14, 25 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des preußischen Staatsgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Die Sonntage sowie die Feiertage, die allgemein oder in einzelnen Landesteilen staatlich anerkannt sind, bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2.

(1) An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten, sofern ihre Ausführung nicht nach Reichsrecht besonders zugelassen ist.

(2) Ferner sind an den bezeichneten Tagen verboten:

a) Treib- und Lappjagden, an denen mehr als vier Schützen oder sechs Treiber beteiligt sind oder bei denen Getreidefelder abgeklingelt werden;

*) Die auf Lichtspielveranstaltungen bezüglichen Bestimmungen sind fett gedruckt.

71